

Antrag

A2NEU Änderung der BDKJ-Bundesordnung

Gremium: hv
Beschlussdatum: 03.05.2024

Antragstext

1 Die bei der Hauptversammlung 2023 beschlossene, aber nicht durch die Deutsche
2 Bischofskonferenz genehmigte BDKJ-Bundesordnung wird an folgenden Stellen wie
3 folgt geändert:

4 **§ 15 Absatz 1 Ziffer 13**

5 Streichung Ziffer 13:

6 13. die Feststellungen zur Anpassung der Diözesanordnungen an diese
7 Bundesordnung (§ 36 Absatz 5 Satz 4).

8 **zwischen § 35 und § 36**

9 Ergänzung eines neuen § 36 und entsprechende nachfolgende Neummerierung:

10 § 36 Anwendung von Präventions- und Interventionsordnungen

11 Für den BDKJ-Bundesverband finden die „Ordnung zur Prävention gegen
12 sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen
13 Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO)“ sowie die „Ordnung für den Umgang mit
14 sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger
15 Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst
16 (Interventionsordnung)“ des Erzbistums Köln in ihrer jeweilig gültigen Fassung
17 Anwendung.

18 **§ 36 Absatz 1**

19 Änderung des Beschlussdatums auf das Datum der BDKJ-Hauptversammlung
20 (redaktionell):

21 (1) Die Bundesordnung tritt nach Beschluss der Hauptversammlung vom xx. Mai 2024
22 und der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz vom XX.XX.2024 in
23 Kraft.

24 **§ 36 Absatz 4**

25 Streichung des Absatz 4:

26 (4) Die Diözesanverbände passen ihre Ordnungen dieser Bundesordnung an.
27 Diözesanverbände, die die Anpassung an die Bundesordnung, wie sie am 14.05.2017
28 durch die BDKJ-Hauptversammlung beschlossen wurde bis spätestens 31.12.2023
29 nicht getan haben, verlieren ab der Hauptversammlung 2024 ihr Stimmrecht in
30 allen Organen des BDKJ im Bundesgebiet. Diese Regelung gilt, bis sie ihre
31 Ordnung der Bundesordnung angepasst haben. Die entsprechenden Feststellungen hat
32 der Bundesvorstand zu treffen.

Begründung

Die von der BDkJ-Hauptversammlung 2023 beschlossene Bundesordnung wurde von der Deutschen Bischofskonferenz aufgrund des Fehlens der Anerkennung der Präventions- und Interventionsordnung des Erzbistums Köln nicht genehmigt. Dieser Abschnitt wird mit der Änderung der Ergänzung eines neuen Paragraphen 36 aufgenommen.

Die Frist zur Anpassung der BDkJ-Diözesanordnungen an die Bundesordnung nach Beschluss der BDkJ-Hauptversammlung 2017 ist am 31.12.2023 verstrichen. Alle BDkJ-Diözesanverbände haben die entsprechende Anpassung vorgenommen. Diese Übergangsregelung im bisherigen Paragraph 36 und die entsprechende Aufgabe des BDkJ-Bundesvorstands in Paragraph 15 Absatz 1 Ziffer 13 können somit gestrichen werden.